

25.11.82

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft
und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

- Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 13 Nr. 2 (§ 8 WoGG)

Nr. 2 Buchst. a) und b) werden gestrichen.

Begründung:

Der Wegfall der Vergünstigungen des § 8 Abs. 2 würde Haushalte treffen, die eine besonders hohe Miete oder Belastung zu tragen haben und ihre Zahlungsverpflichtung für den Wohnraum nur im Vertrauen auf das Wohngeld übernehmen konnten. Die Kürzungen können im Einzelfall unvertretbar hoch sein. Der Regierungsbegründung ist entgegenzuhalten, daß die Vorschrift des § 8 Abs. 2 nur in den Fällen zu mehr Wohngeld führt, in denen tatsächlich höhere Wohnkosten anfallen. Der Freibetrag des § 16 Abs. 3 Satz 2 kann dagegen keinen angemessenen Ausgleich schaffen, weil er ohne Rücksicht auf die Höhe der Wohnkosten allen Haushalten zugute kommt, zu denen Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 v.H. zählen.

Diese Änderung ist weiterhin abzulehnen, weil sie in einem Haushalt mit anderen Kürzungen zusammenfallen kann und die nicht überschaubaren Auswirkungen im Einzelfall zu sozialen Härten führen können.